

Arbeitskreis III - Bauprozessrecht -

Arbeitskreisleiter: **Prof. Dr. Reinhard Greger**, Erlangen-Nürnberg
 Stellvertreter: Präsident des Landgerichtes **Dr. Volker Brüggemann**, Bochum
 Referenten: Staatssekretär **Dr. Jürgen Oehlerking**, Hannover
 Rechtsanwalt **Christof Wagner**, München
 Betreuer des Arbeitskreises: Vors. Richter am OLG **Dr. Wolfgang Gossmann**, Hamm

Thema

Empfiehlst du eine gesetzliche Regelung der gerichtlichen Mediation?

1. Empfehlung

Baukonflikte weisen typische Merkmale auf, die für eine Lösung im Wege der Mediation sprechen. Dieses Verfahren bietet den Vorzug einer schnellen, wirtschaftlichen und interessengerechten Lösung des Konflikts. Der Baugerichtstag empfiehlt daher, hiervon verstärkt Gebrauch zu machen, und zwar in erster Linie vor Erhebung einer Klage. Die Vorzüge der Mediation sollen jedoch auch in bereits anhängigen Gerichtsverfahren zum Tragen gebracht werden.

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Es wird daher empfohlen, die Möglichkeit einer gerichtlichen Mediation in der ZPO ausdrücklich zu regeln.

Arbeitskreis III - Bauprozessrecht -

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Für die gerichtsinterne Mediation sind das Zeugnisverweigerungsrecht des Mediators und der Schutz der Vertraulichkeit des Mediationsgesprächs zu regeln.

Abstimmungsergebnis



4. Empfehlung

Gesetzlicher Regelungsbedarf wird des Weiteren gesehen für:

- den Ausschluss des Mediationsrichters im zugrunde liegenden Rechtsstreit,*
- die Entscheidungszuständigkeit für die Festsetzung des Streitwerts.*

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis III - Bauprozessrecht -

5. Empfehlung

Es wird empfohlen, auf einheitliche Standards bei der Qualifizierung der Mediationsrichter (Aus- und Weiterbildung) hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis

